

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 542.

Inhalt: Ministerial-Erlassmachung vom 20. Juni 1896, die portopflichtigen Sendungen der Gemeindebehörden betreffend. S. 43.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. Juni 1896,

die portopflichtigen Sendungen der Gemeindebehörden betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch bezüglich der Frankirung der von den Gemeinde- und sonstigen Kommunalbehörden ausgehenden portopflichtigen Postsendungen Folgendes verordnet:

I.

Alle Sendungen der obbezeichneten Behörden an Staats-, Gemeinde- und sonstige Kommunalbehörden eines anderen Bundesstaates sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu frankiren.

II.

Bei Sendungen im Verkehr der Gemeinde- und sonstigen Kommunalbehörden des Fürstenthums unter einander hat ausnahmslos Frankirung einzutreten, desgleichen bei Sendungen dieser Behörden an die fürstlichen Staatsbehörden.

Ausgegeben am 24. Juni 1896.